

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 103.

Dresden, am 27. März.

1837.

Zwei und funfzigste öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 13. März 1837.

(Beschluß.)

Berathung über den Bericht der 3. Deputation, die vom Abg. Eisen-
stuck bevorwortete Petition des Gerichtsverwalters Hähnel zu
Radeburg betr., daß in jeder Stadt wenigstens ein Holzverkauf
im Einzelnen, mit polizeilich festgestellter Taxe verbunden, ein-
gerichtet werde. —

Abg. v. Leipziger: Ich glaube gern, daß es Verhältnisse
im Lande giebt, wie sie die Herren Deputirten schildern, und
wenn Rechtsverhältnisse obwalten und die Communen ein Recht
haben, aus Staatswaldungen mit Holz versorgt zu werden, dann
versteht es sich von selbst, daß die Hölzer nicht versteigert werden
können. Allein es giebt Forstämter, wo die Einsforstung ein
eingebildetes Recht ist, und da muß man den Auktionen das
Wort reden. Uebrigens liegt weder in dem Gutachten der De-
putation, noch in meinem Antrage, daß die Hölzer aus
Staatswaldungen abgegeben werden müssen; denn wo es
nicht thunlich ist, können sie nicht abgegeben werden, und es
versteht sich daher von selbst, daß dann diese Maßregel nicht durch-
geführt werden kann. Noch muß ich darauf zurückkommen,
daß auf diesem Wege, wenn es der Willkühr überlassen bleibt,
Nichts ausgeführt werden wird; die Sache wird bleiben, wie
zeither, denn die Communen werden die kleinen Opfer scheuen.
Ich kann also nur meinen Antrag der Kammer zur Berücksichti-
gung empfehlen. Auch ist in diesem Antrage durchaus nicht die
Beihülfe aus Privatwaldungen ausgeschlossen.

Abg. v. Thielau: Nachdem so viele Mitglieder der Kam-
mer sich für diese Maßregel ausgesprochen haben, darf ich wohl
nicht erwarten, daß meine Ansicht Anklang in der Kammer fin-
den dürfte. Indessen halte ich es für meine Pflicht, meine
Meinung eben so offen und unumwunden darüber darzulegen,
als ich es bei andern Gegenständen gethan habe. Ich halte
diese Maßregel für verderblich, für eine solche, welche den
Staat mit einer unabsehbaren Verpflichtung belastet, und welche
alle Communen unbedingt zur Armentaxe führt. Es ist gewiß
sehr schön, daß man den Regungen schöner Menschlichkeit Ge-
hör giebt, und daß man die Liebespflichten des Christenthums be-
rücksichtigt; aber Diejenigen, welche die Staatsgesetzgebung zu
leiten oder Theil an selbiger zu nehmen haben, können die Lie-
bespflichten, die Pflichten des Christenthums nicht unbedingt
in ihren Bereich ziehen, sondern andere Rücksichten sind es, die
sie leiten müssen, als diese. Absehend davon, daß es eine

Menge Landestheile giebt, die an der beabsichtigten Wohlthat
keinen Antheil nehmen können, will ich bloß auf die allgemeinen
Folgen aufmerksam machen, welche die Ausführung dieser
Maßregel mit sich führen dürfte. Es ist gewiß, daß die An-
sprüche der Armen sich in demselben Grade vermehren werden,
als Mittel von dem Staat und den Communen gewährt wer-
den, dieselben zu erfüllen, weil es natürlich weit angenehmer ist,
durch Betteln und Bagabondiren sich den Lebensunterhalt und
die Bedürfnisse zu verschaffen, welche andere arbeitssame Leute
mit saurem Fleiße zu erlangen streben müssen. Wenn es wahr
ist, daß ohnerachtet der großen Unterstützungen, die z. B. in
den Städten Dresden und Leipzig gegeben worden sind, die
Armenzahl sich nicht vermindert, sondern vermehrt hat, so daß
alle frühern Unterstützungen nicht mehr ausreichen: so wird man
mir wohl auch Recht geben können, wenn ich behaupte, daß die
Unterstützungen, welche und wie sie die Deputation beantragt
hat, sollten deren Vorschläge angenommen werden, in kurzer
Zeit die Zahl Derjenigen vermehren wird, welche auf diese Un-
terstützungen Anspruch machen. Wenn es eine Ungerechtigkeit
gegen die Steuerpflichtigen genannt werden darf, aus Staats-
waldungen zu herabgesetzten Preisen Holz für eine gewisse Klasse
der Staatsbürger zu gewähren, so wird diese Ungerechtigkeit
noch größer, wenn die beabsichtigte Wohlthat nicht allen Orten
zu Gute kommen kann, welche an derselben Klasse von Staats-
bürgern ebenfalls keinen Mangel haben. Um die oben ausge-
sprochene Ansicht, daß die Vermehrung der auf diese Unterstüt-
zung Anspruch Machenden erfolgen würde, zu bestätigen, will
ich nur ein Beispiel anführen, was die Gegend von Tharandt
darbietet. Es ist bekannt, daß die an die dortigen Staatsfor-
sten angrenzenden Communen Raff- und Leseholz aus dortigen
Waldungen für ihre Armen zu fordern haben. Es sind nun
dasselbst die Fälle nicht selten, daß Hausbesitzer, welche als
solche keinen Anspruch auf dies Raff- und Leseholz haben, noch ein
Stockwerk auf ihre Häuser aufsetzen, um arme Leute zur Miethe
einzunehmen; diese bezahlen alsdann keine Miethe, wohl aber
müssen sie, da diese das Recht, Leseholz zu erholen, haben, es
für das ganze Haus zu beschaffen übernehmen. Vergleichen
wir aber hiermit, meine Herren, das Mittel, was uns von der
Deputation zur Unterstützung der Armuth vorgeschlagen worden
ist, so müssen wir uns überzeugen, daß in jeder Commune eine
Menge Leute vorhanden sein werden, welche, ohne geradezu
arm zu sein, von den herabgesetzten Holzpreisen profitiren wol-
len; denn zuvörderst hat jeder Arme das Recht, Holz zu diesem
Preise zu fordern, und wird also auch so viel Holz kaufen kön-
nen, als er Geld dafür aufbringen kann, also auch für Andere